

**Zertifizierungsbedingungen (ZBE)
der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
für Einzelprüfungen**

Ausgabe Mai 2015

Diese *Zertifizierungsbedingungen* regeln die Zertifizierung von Produkten auf der Grundlage einer Einzelprüfung durch die *Konformitätsbewertungsstelle der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)*.

1. Das Vertragsverhältnis zwischen der Konformitätsbewertungsstelle der PTB und dem Auftraggeber (AG) beginnt mit der Auftragsbestätigung zum Auftrag durch die PTB und gilt bis zum Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens.

2. Vertragsinhalt sind diese ZBE sowie die Inhalte der Auftragsbestätigung der PTB, soweit nicht durch Rechtsvorschriften, insbesondere öffentlich-rechtliche Vorschriften, etwas anderes vorrangig geregelt ist.

3. Innerhalb der Vertragslaufzeit führt die PTB das Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren durch, um festzustellen, ob die Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt sind. Die PTB wird den AG über rechtlich relevante Änderungen, Änderungen der Zertifizierungskriterien oder sonstige für das Konformitätsbewertungsverfahren relevante Hinweise informieren. Sofern Änderungen anstehen, die zu einer anderen Bewertung der Konformitätsbewertungsstelle führen, wird mit dem AG die Vorgehensweise abgestimmt. Der dadurch entstehende Aufwand wird gemäß Ziffer 5 dieser ZBE von der PTB abgerechnet.

4. Der AG verpflichtet sich zur Einhaltung der im einschlägigen Zertifizierungsprogramm geregelten Anforderungen und sichert insbesondere zu,

- alle geplanten Änderungen, die den Geltungsbereich der Zertifizierung beeinflussen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- die Anforderungen an das zertifizierte Produkt in ihrer zertifizierten Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass sie stets eingehalten werden,
- Auflagen der PTB zum zertifizierten Produkt nachzukommen,
- Nachprüfungen und weitere Überwachungen der PTB, die erforderlich sind, um Mängel bei der Umsetzung der Anforderungen an das zertifizierte Produkt zu beheben, zu dulden und in erforderlichem Umfang mitzuwirken,
- zur Bewertung nötige Unterlagen und Informationen frühzeitig (in der Regel 4 Wochen vor durchzuführenden Maßnahmen der PTB) zur Verfügung zu stellen, sowie den von der PTB beauftragten Inspektoren den Zutritt zu Inspektionszwecken zu gewähren,
- das Zertifikat nur im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung und nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die PTB in Misskredit bringt und/oder geeignet ist, das öffentliche Vertrauen zu gefährden,
- dass er über die notwendigen Vermarktungsrechte an den Produkten verfügt, die im Anwendungsbereich der in Auftrag gegebenen Zertifizierung von der Konformitätsbewertungsstelle zu bewerten sind.

5. Auf eine in Auftrag gegebene Zertifizierung findet die einschlägige *Kostenverordnung der PTB* in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Bei einem Abbruch des Zertifizierungsverfahrens oder im Falle einer Ablehnung des Zertifikates stellt die PTB die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten in Rechnung.

6. Die PTB ist berechtigt, ein ausgestelltes Zertifikat unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzuschränken, auszusetzen oder zurückzuziehen, sofern sie feststellt, dass die Voraussetzungen zur Zertifizierung einschließlich der Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Zertifizierung vom AG dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt werden, es sei denn, der AG gewährleistet durch geeignete Abhilfemaßnahmen die Übereinstimmung mit den Ausstellungsvoraussetzungen. Vor der Entscheidung über eine solche Maßnahme ist dem AG unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die PTB wird Informationen über erteilte und entzogene Zertifizierungen öffentlich zugänglich machen. Im Einzelfall zwingend anwendbare spezielle Rechtsvorschriften gelten vorrangig.

7. Der AG ist verpflichtet, das ausgestellte Zertifikat bzw. die erlaubte Nutzung von Kennzeichen nicht missbräuchlich einzusetzen und zu verhindern, dass irreführende oder fehlerhafte Informationen über die Zertifizierung verbreitet werden. In Zweifelsfällen ist seitens des AG eine vorherige Abstimmung mit der PTB vorzunehmen. Bei Verstößen wird die PTB nach vorheriger schriftlicher Anhörung geeignete Maßnahmen einleiten und ist zum Entziehen des Zertifikats berechtigt.

8. Der AG hat das Recht, gegen Entscheidungen der PTB im Zusammenhang mit der Zertifizierung Einspruch zu erheben. Ein solcher Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an die PTB zu richten.

Sofern der Einspruch gerechtfertigt ist, wird die PTB geeignete Abhilfe schaffen, ohne dass dem AG dadurch Kosten entstehen. Beanstandet der AG zu Unrecht und entstehen bei der Überprüfung der Angelegenheit Kosten für die PTB, so ist der AG zur Erstattung der Kosten auf der Grundlage der einschlägigen *Kostenverordnung* verpflichtet. Die PTB ist offen für Beschwerden und sichert zu, diese nach der einschlägigen internen Verfahrensweisung zu behandeln.

9. Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages bewahrt die PTB die Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf.

10. Während der Vertragsdauer kann jede Partei diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig schriftlich kündigen, falls die andere Partei nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung ihre Pflichten unter diesem Vertrag nicht erfüllt. Das Kündigungsrecht gilt auch, wenn der AG trotz Mahnung die für die Durchführung der Zertifizierung geltend gemachten Kosten nicht begleicht,

11. Alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, mit Ausnahme der Durchsetzung von Kostenforderungen, werden, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der *Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)* entschieden. Das zu bestellende Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden ernannten Einzelschiedsrichter müssen ihrerseits gemeinsam einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestimmen. Nur der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sollten sich die Einzelschiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung auf einen Vorsitzenden geeinigt haben, wird dieser vom *DIS-Ernennungsausschuss* auf Antrag einer Partei ernannt.

12. Diese *Zertifizierungsbedingungen (ZBE) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Einzelprüfungen* finden ergänzende Anwendung zu den „*Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Konformitätsbewertungen, Prüf-, Mess- und Kalibrierleistungen (AGB)*“ in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung .

Die vorstehenden Zertifizierungsbedingungen für Einzelprüfungen werden hiermit anerkannt.

Ort:

Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel:
